Existenzgefährdende Personalentwicklung im SV

Erstellt: 07. Dezember 2019

„***Dieses zentrale Thema wird den Verein in nächster Zeit intensiv beschäftigen. Wenn wir hier nicht schnellstens Lösungen parat haben, werden wir im SV weitere Probleme bekommen. Wir befinden uns nach wie vor in einer gefährlichen Abwärtsspirale. Unsere Mitglieder haben für solche Entwicklungen kein Verständnis“ .***

Wilhelm Nordsieck

Existenzgefährdende Personalprobleme im SV:

von Wilhelm Nordsieck

Richtungsweisende Personalentscheidungen in Krisenzeiten sind die schwierigsten Entscheidungen überhaupt. Hier wird über die Zukunft des Vereins entschieden. Fahrlässige und auch falsche Entscheidungen beschleunigen den freien Fall.

Verfehlte Personalentscheidungen sind nicht nur Fehler, sondern in unserem Fall vereinspolitische Todsünden. Ein Verein, der sich in der Abwärtsspirale befindet, sollte sich keine Fehlentscheidungen erlauben.

Richtige Entschlüsse zu treffen in Sachen qualifizierter Mitarbeiter, bedeutet den Unternehmenserfolg langfristig zu sichern. Das gilt auch für das „Unternehmen SV“.

Dass o. g. Thema mittlerweile auch einigen Landesgruppen unter den Nägeln brennt, wurde anlässlich der letzten Bundesversammlung sehr deutlich. Die emotionalen Ausführungen des LG-Vorsitzenden der LG- Bayern-Süd, Herrn Thomas Schimpf, zur dortigen Personalsituation, sind als Hilferuf anzusehen. Durch das Ausscheiden weiterer Amtsträger wird in den nächsten zwei, drei Jahren die Situation weiter verschärft und auch für alle Landesgruppen und deren Mitglieder spürbar.

Ein großes, auch existenzielles Problem kommt auf die Landesgruppen zu, die jetzt schon unter akutem Richtermangel leiden.

Bei Körungen, Zuchtschauen, Prüfungen und sonstigen regionalen Veranstaltungen werden zukünftig einige Landesgruppen vermehrt auf LG-fremde Richter zurückgreifen müssen. Gerade in Bezug auf die Stimmung in der Mitgliedschaft verbirgt sich hierin eine große Gefahr.

Gewachsene, verlässliche Strukturen werden durchbrochen, die vertraute Ausgewogenheit an personellem Angebot ist nicht mehr vorhanden. Die Landesgruppen werden sozusagen „fremdbestimmt“. Dies hat einen Vertrauens– und Akzeptanzverlustverlust in der jeweiligen Mitgliedschaft zur Folge. Jede LG hat ihre eigene Sphäre in die sich ein LG-fremder Richter nur schwer hineinversetzen kann. Diese Erfahrung ist bei derartigen Einsätzen bereits gemacht worden.

Der Mangel an qualifiziertem Personal ist für viele Landesgruppen schon heute das Existenzrisiko Nummer eins. Und in den kommenden Jahren deutet sich kaum Entspannung

an – im Gegenteil. Man bedenke weiterhin die Monopolstellung einer immer kleiner werdenden Gruppe derzeitiger und zukünftiger Amtsträger, die in Ermangelung entsprechender „Konkurrenz“ diesen Verein dominieren werden.

Der SV kann seinen satzungsgemäßen Aufgaben (Pflichten) nicht mehr gerecht werden, wenn die Personaldecke sich immer weiter ausdünnt. Der Verein hat auch eine Fürsorgepflicht seinen Mitgliedern gegenüber und hat sich per Satzung verpflichtet, Rahmenbedingungen zu schaffen, das jedem Mitglied des Vereins in der eigenen Landesgruppe Möglichkeiten angeboten werden, z.B. eine Zuchtschau zu besuchen bzw. mit seinem Hund an einer Körung teilzunehmen. Die Mitglieder sind gehalten in ihrer Heimatlandesgruppe ihren Hund ankören zu lassen. Bei den ihnen vertrauten Personen wird ihnen das leichter fallen, als wenn die LG gezwungen ist, auf fremde Körmeister zurückzugreifen, bzw. in Ermangelung von Körmeistern, per Ausnahmegenehmigung in einer anderen Landesgruppe eine Körung zu besuchen. Die Kostenseite für derartige Aktionen stellt nur einen Aspekt dar.

Natürlich gibt es regionale Unterschiede. Es gibt weiterhin unterschiedliche Belange in den einzelnen Landesgruppen.

Bei uns in Ostwestfalen Lippe haben wir ein Zuchtrichterproblem, während wir im Leistungsrichtersegment gut bestückt sind. In meiner Amtszeit hat sich lediglich ein Kandidat herauskristallisiert, den ich bereits 2012, in meiner ersten Amtshandlung als LG-Zuchtwart, in einem persönlichen Gespräch überzeugen konnte, eine solche Laufbahn anzustreben. Weitere geeignete, mögliche Kandidaten sind von mir und meinen Vorgängern im Amt persönlich angesprochen worden, alle haben kein Interesse bekundet. Danach ist bis zum heutigen Tag nur eine weitere Bewerbung bei mir eingegangen. Im Moment bin ich der einzige Zuchtrichter und Körmeister in meiner Landesgruppe und für sieben Körungen zuständig. Wenn ich in mein letztes Amtsträgerjahr gehe, stände danach maximal nur noch ein Zuchtrichter (Daniel Hanswillemenke, derzeit in Ausbildung), aber kein Körmeister zur Verfügung. In ihren besten Zeiten hatte meine Landesgruppe vier Zuchtrichter, die auch als Körmeister fungierten. Diese Ausgewogenheit in Form eines entsprechenden personellen Angebotes ist nicht mehr gegeben.

Eine ähnliche Entwicklung durchlebt die Landesgruppe Saarland. Mit dem Ausscheiden ihres letzten Zuchtrichters und Körmeisters Ende 2019 wird o.g. LG im Zucht– und Körbereich handlungsunfähig. Auch verfügt die LG nur noch über drei LR. Die Ortgruppen haben erhebliche Probleme LR für ihre Prüfungen zu bekommen. Wenn, dann mit erheblichem finanziellem Mehraufwand.

In Schleswig Holstein wird Ende 2020 ein Amtsträger ausscheiden. Danach gibt es nur noch einen Zuchtrichter und Körmeister: Bernd Weber.

In der LG Waterkant werden mit dem zeitgleichen Ausscheiden zweier Zuchtrichter und Körmeister Ende 2022 die Köraktivitäten mit eigenem Personal eingestellt werden müssen.

In der LG Hessen Nord ist mit Dr. W. Lauber 2018 ein weiterer Amtsträger ausgeschieden. Diese Landesgruppe wird im Bereich Zucht nur noch durch N. Wettlaufer repräsentiert und dominiert.

Mit dem Ausscheiden von des derzeitigen LG-Zuchtwarts Ende 2021 wird die mitgliederstarke Landesgruppe Westfalen in Uwe Sprenger nur noch einen Körmeister und Zuchtrichter zur Verfügung haben.

Selbst ein Befürworter der 70er Regelung: F. Gestenberg, LG-Zuchtwart Niedersachsen, beklagt, dass in seiner Landesgruppe, trotz intensiver Bemühungen seit Jahren kein geeigneter Nachwuchs im Zuchtrichtersegment in Sicht ist.

Es geht nicht darum verfemte, skandalbehaftete, ausgeschiedene Amtsträger wieder in „Lohn und Brot“ zu bringen. Betroffenen Landesgruppen sollten aber in Zukunft Möglichkeiten eingeräumt werden, damit sie ihren satzungsgemäßen Pflichten nachkommen können und auch um ihren Geschäftsbetrieb weiterhin aufrecht zu erhalten.

Herabsetzung der Anforderungen an mögliche Bewerber ?

Wenn aus Mangel an geeigneten Bewerbern, jetzt plötzlich die Anspruchskriterien und das Anforderungsprofil an den Nachwuchs herabgesetzt werden soll, ist das der falsche Weg.

Die Aufweichung der formalen Voraussetzungen für Bewerber senkt automatisch den Qualitätslevel bei Amtsträgern. Eine Bestenauslese kann auf diese Weise nicht erreicht werden. Insbesondere Schnellschüsse, aus der Not heraus, gefährden die Situation auf Landesgruppenebene. Die ersten Beispiele sind bereits erkennbar. Personalentscheidungen haben i. d. R. Bestand für die nächsten 20, 25 Jahre. Personelle Fehlentscheidungen sind nicht mehr korrigierbar.

Amtsträger sind immer das Gesicht und die personifizierte Visitenkarte einer Landesgruppe. Von einem zukünftigen Amtsträger erwarte ich ein gewisses Format. Nur Dauergast am Bierstand und ein erfolgreicher Hundeverkäufer zu sein reicht hier nicht aus.

Das Basisanforderungsprofil darf nicht eingeschränkt werden:

Das ungeschriebene Anforderungsprofil an unsere zukünftigen Zuchtrichter und Körmeister, Leistungsrichter (Amtsträger) hinsichtlich Charaktereigenschaften, kynologischem Sachverstand, Intellekt, Menschenführung und absoluter Unbeflecktheit sollte sehr kritisch betrachtet werden. Wenn auch noch die Anforderungen im formalen Bereich eingeschränkt werden (z. B. weniger Würfe, weniger angekörte Hunde, sprich: weniger Kompetenz), wird automatisch das Niveau gesenkt. Eine Teillösung könnte das Heraufsetzen des Maximalalters bei Anwärtern sein. Hier könnten die Landesgruppen eher auf erfahrenes, gereiftes Personal leichteren Zugang haben.

Argumente für die 70er Regelung:

Die Gründe, die der Geschäftsführer Herr Setecki für die Aufrechterhaltung der Altersgrenze immer wieder anführt, sind folgende:

1. Nachwuchs wird verhindert.
2. Junge fertige Richter kommen nicht zum Zuge.
3. Richter, die es mit den Regeln nicht so genau nehmen, kann man auf diese Weise ohne Probleme loswerden.

Letzteres hat Herr Setecki im Anschluss an die Gerichtsverhandlung Dieter Wacker - SV im Beisein des Anwaltes von D. Wacker als Hauptgrund für die Beibehaltung der Altersgrenze genannt.

zu 1.
Mit dem Hilferuf des Herrn Thomas Schimpf wird dieses Argument ad absurdum geführt. Das gleiche Problem haben in Zukunft nahezu sämtliche Landesgruppen.

zu 2.
dies war 90 Jahre kein Problem. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die frisch berufenen Richter wesentlich häufiger zum Zuge kommen als ältere Kollegen. Sämtliche in den letzten Jahren berufenen jungen Kollegen wurden stärkerer frequentiert als ältere.

zu 3.
ich denke, hierzu bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Diese Auffassung bedeutet nichts anderes als eine Bankrotterklärung in Bezug auf das Rechtswesen des SV.

Man sollte sich einmal die Altersstruktur der Richter ansehen, die in Bezug auf Prüfungsmanipulationen im Focus stehen.

Da werden wir noch lange warten müssen, bis diese über die 70er Regelung ausscheiden.

Als diese Altersgrenze vor 30 Jahren implementiert wurde, war der einzige Grund, die eingeschränkte physische Verfassung eines 70 jährigen.

Es erübrigt sich die körperliche Verfassung eines damals 70 jährigen mit der eines Gleichalterigen von heute zu vergleichen. Des Weiteren wissen wir, dass im Beurteilerwesen nichts so wertvoll ist wie der Begriff Erfahrung.

Im Bewusstsein dessen, wurden dann weitere Argumente dazu erfunden. Die Angelegenheit beruht nun vordergründig auf einem Neiddenken jüngerer Kollegen.

Dies wurde bei den jüngsten Abstimmungen sehr deutlich.

De facto war über die Hälfte der Delegierten (53 %) für die Aufhebung der 70er Regelung.

Deutlich wurde, dass fast sämtliche junge Kollegen (prozentualer Anteil in der Bundesversammlung ca. 15%) gegen die Aufhebung votiert haben.

Diese jüngeren Kollegen unterliegen dem Trugschluss, dass bei jedem Ausscheiden eines Kollegen, der die Altersgrenze erreicht hat, auch ein „Konkurrent“ ausscheidet.

Die Tatsache, dass der SV möglicherweise der einzige Verband in der kynologischen Welt ist, der eine starre Altersgrenze aufrechterhält, gibt zu denken und wird von anderen Verbänden im In- und Ausland belächelt. Andere WUSV Mitgliedsländer halten sich nicht an diese Regelung.

Für Richter aus anderen WUSV Staaten müssen zwingend die gleichen Vorgaben gelten, wie für unsere Inlandsrichter, oder umgekehrt. Der SV erkennt die WUSV Richter an, übernimmt

deren Bewertungen und lässt sie in unser System einfließen, auch wenn der betreffende Kollege die 70 bereits überschritten hat.

Im Klartext bedeutet dies, dass unsere Amtsträger durch die Altersgrenze für deutsche SV-Richter ausgegrenzt werden und wir uns hier in einer 2 Klassengesellschaft befinden: auf der einen Seite der deutsche SV Richter, der mit 70 ins Abseits gestellt wird. Auf der anderen Seite der ausländische WUSV Richter, der selbst entscheiden kann, wann er aufhört.

Der Bundesversammlung war seinerzeit bei der Entscheidung über die 70er Regelung der Unterschied zwischen dem WUSV- und SV- Richter nicht bewusst. Möglicherweise war es den Delegierten auch nicht bekannt, dass die 70er Regelung in anderen Ländern strikt abgelehnt wird und dort keine Anwendung findet.

Siehe Ausführungen des SV Präsidenten: –„ *im Ausland findet die 70er Regelung keine Akzeptanz“ –*

Wir werden einen hohen Preis zahlen müssen, für unsere Versäumnisse in der Personalpolitik.

Mögliche Folgen:

Langfristig wird das Ursprungs– und Mutterland der Schäferhundezucht seine Monopolstellung und Vorreiterrolle in der Beurteilung des DSH einbüßen, wenn wir keine Amtsträger mehr ins Ausland schicken können. Die WUSV-Mitgliedervereine haben jetzt schon erhebliche Probleme Zuchtrichter und Körmeister für ihre Veranstaltungen zu finden. Hilferufe dieser Art kommen in letzter Zeit vermehrt aus den WUSV-Mitgliedsländern.

Der deutsche SV-Richter genießt hier nach wie vor die höchste Wertschätzung. In Ermangelung entsprechender Möglichkeiten muss man notgedrungen vermehrt auf FCI-Richter zurückgreifen.

Die Präsenz deutscher SV-Richter in der WUSV ist ein wichtiger Baustein, wenn es darum geht fremden Einflüssen entgegen zu wirken. Wir sollten hier das Heft des Handelns und somit unsere Vorreiterrolle nicht aus der Hand geben, ansonsten werden wir uns in der WUSV mit „der zweiten Reihe„ abfinden bzw. unsere Dominanz abtreten müssen. Es muss in unserem eigenen Interesse liegen, dass die Schlüssel im Beurteilerwesen bei uns im Mutterland bleiben. Unsere derzeitige, insbesondere zukünftige personelle Situation wird im Ausland als Schwäche und Vakuum erkannt, ggf. ausgenutzt, um diese Kernkompetenz möglicherweise selbst zu übernehmen. Es ist die logische Konsequenz, dass sich unser Einfluss in der Schäferhundewelt inkl. der Kernkompetenz verringern wird.

In dieser existenziellen Frage sollte unbedingt perspektivisch gedacht und auch gehandelt werden.
In Bezug auf seine Auslandsaktivitäten ist der jüngere Richter häufig beruflich noch stark eingebunden, so dass es ihm schwer fällt entsprechenden Einladungen nachzukommen. Auch hier ist der erfahrene ältere Kollege im Vorteil. Er hat in seiner persönlichen Gestaltungsmöglichkeit i .d. R. mehr Freiheiten als sie ein junger Kollege vorweisen kann.

Wichtige richtungsweisende, die Zukunft prägende Herausforderungen:

Wenn wir zukünftige, züchterische Auswüchse jedweder Art verhindern wollen, dürfen wir im Beurteilerwesen unsere Kontrolldominanz und Vormachstellung in der WUSV nicht aufgeben. Wir laufen in Gefahr, dass jeder Kontinent irgendwann seinen eigenen DSH kreiert. Analog zu den Auswüchsen in den 80er und 90er Jahren in den USA, wo ein Hund mit einer brutal gewinkelten Hinterhand und einer abfallenden Oberlinie favorisiert wurde.

Jedes Land, jeder Kontinent wird hier seine spezifischen Vorlieben haben. Gefährlich wird es in dem Moment, wo diese Trends auch züchterisch umgesetzt, vor Ort anerkannt und somit etabliert werden.

Auf der einen Seite müssen die WUSV–Mitgliedsländer sich verpflichten, das SV-Zuchtprogramm und die SV–Statuten einzuhalten, auf der anderen Seite akzeptiert unser Verein, dass in Sachen Altersgrenze die anderen Mitgliedsvereine ihren eigenen Weg gehen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Mögliche Vorschläge an die Bundesversammlung:

Eine neue Richterordnung

Oder

eine komplette oder temporäre Aufhebung der 70er Regelung. Zumindest eine Anpassung an die aktuelle Situation in einzelnen, betroffenen Landesgruppen, entweder für den Bereich Zucht oder den Bereich Leistung. Hier muss jede Landesgruppe die Möglichkeit bekommen, selbst entscheiden zu können, wie eine derartig gelagerte, prekäre Situation gemeistert werden kann.

Oder

Flexible Altersgrenze bei Amtsträgern über 70 für betroffene LGn, wird alle 4 Jahre neu geprüft, analog zu unseren Neueinsteigern.

Amtsträger, die seit Jahren Zeit und Herzblut in die Mitarbeit in ihren LG-Vorstand investieren, sollten diesbezüglich besonders berücksichtigt werden.

Oder

Pro 700 angefangene LG-Mitglieder sollte ein ZR bzw. KM in einer Landesgruppe vertreten sein, um auch den Mitgliedern ein entsprechendes personelles Angebot unterbreiten zu können. (Entsprechend der Berufung von Delegierten für die BV).